

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

2534

Nr.

20. September 1977

vom

Aufnahme des Feuchtbiotopes Hefleten, Zunzgen, in das Inventar der geschützten Naturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Hefletentälchen liegt ca. 1 km südlich von Zunzgen zwischen Rissenholden und Hägler. Der Hefletenbach ist ein linksseitiger Zufluss zum Diegterbach. Im Zusammenhang mit dem Bau der N 2 musste der Hefletenbach verlegt werden, da der untere Teil des Tälchens mit Aushubmaterial aufgefüllt worden ist. Diese Aufschüttung ist heute kaum mehr als künstliche Anlage erkennbar und hat für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung - verglichen mit dem ursprünglichen Zustand - grosse Vorteile ergeben. Ebenfalls wegen des Baues der N 2 mussten die Schiessanlagen der Gemeinden Zunzgen und Tenniken aufgehoben werden, und die beiden Gemeinden errichteten im vorderen Teil des Hefletentälchens eine moderne Gemeinschaftsschiessanlage, deren Schiesslärm weder die Einwohner von Zunzgen noch von Tenniken stört.

In der Folge des Baues der N 2 musste auch die Gemeinde Zunzgen eine Felderregulierung durchführen, und das Begehren des Vogelschutzvereins Zunzgen, im hinteren Teil des Hefletentälchens Land für die Anlage eines Feuchtbiotopes auszuscheiden, wurde vom Gemeinderat befürwortet und von der Felderregulierungskommission berücksichtigt. So konnten die beiden Parzellen FR Nr. 2/60.6 (94,2 a) und FR Nr. 60.30 (60,4 a) von der Einwohnergemeinde übernommen werden und es verblieb nun noch ein baureifes Projekt für die Anlage des Feuchtbiotopes auszuarbeiten und die Finanzierung zu regeln.

Schon im Jahre 1966 hatte Herr P. Hufschmied, Zunzgen, für den Vogelschutzverein Pläne für die Anlage von 2 Weihern im Hefletentälchen erstellt, doch war der Zeitpunkt noch zu früh für die Verwirklichung, da im Zusammenhang mit dem Bau der N 2 und der erst angelaufenen Arbeiten der Felderregulierung zuviele wichtige Nebenfragen noch ungelöst waren.

Als Student am Kant. Technikum Burgdorf, Abt. Tiefbau, schloss

Herr P. Hufschmied 1972 sein Studium mit der Diplomarbeit "Weiher im Hefletental" ab. Die Planung und ein ausführlicher Bericht über die Weihergestaltung und Unterhalt waren unter Zuzug von Fachleuten der Naturwissenschaften und des Naturschutzes erarbeitet worden und stellen eine Studie dar, wie sie wohl selten so gründlich und ausführlich bezüglich Tiefbautechnik und Naturverbundenheit für ein Naturschutzobjekt in unserem Kanton vorgelegt worden ist. Leider konnte dieses Projekt wegen der Kostenfolge nicht realisiert werden, doch diente es dem Kantonsforstamt als Vorbild für die Ausarbeitung eines vereinfachten und kostenmässig tragbaren neuen Projektes.

Im Sommer 1976 konnte das Kantonsforstamt die von Forstingenieur J. Koyzar ausgearbeiteten Pläne mit einem neuen Kostenvoranschlag vorlegen, in denen alle Begehren von Felderregulierung, Kantonsforstamt, Tiefbauamt/Wasserbau, Einwohnergemeinden Zunzgen und Tenniken, der Kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission und des Vogelschutzvereins Zunzgen im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt waren. Im Spätherbst 1976 wurde unter Leitung von Forstingenieur W. Eggli mit den Bauarbeiten begonnen, und am 6. Juli 1977 ist die Weiheranlage von der Einwohnergemeinde übernommen worden.

Das Feuchtbiotop Hefleten umfasst ca. 154.6 a. Im hintersten Teil des Hefletentälchens gelegen, erstreckt es sich in nordost-südwestlicher Richtung über ca. 370 m mit einer durchschnittlichen Breite von 40 bis 60 m. Der tiefste Punkt im Nordosten liegt auf 452 m ü.M., der höchste Punkt im Südwesten auf 495 m ü.M. Der oberste, südwestliche Teil und die rechtsseitige, steile Uferböschung sind mit Wald bewachsen, während der untere Teil - das Sumpfgebiet - und der obere Teil mit den beiden Weihern als offenes, mit Gebüsch und einzelnen Bäumen bestocktes Landwirtschaftsgebiet bezeichnet werden kann, das aber wegen seiner topographisch ungünstigen und schattigen Lage schon seit langer Zeit nicht mehr landwirtschaftlich genutzt worden ist. Die beiden Weiher liegen im oberen Teil des Tälchens und sind durch aufgeschüttete Quer-

riegel gestaut. Ueber den Querriegel (Damm), der den unteren Weiher staut, führt ein 4 m breiter Walderschliessungsweg, durch den die Waldbewirtschaftung in der steilen Flanke westlich vom Hofe Högler ertmals richtig ermöglicht und wesentlich erleichtert wird. Beide Weiher sind ungefähr dreieckförmig. Der untere Weiher hat eine Wasserfläche von ca. 5.5 a mit der Wasseroberfläche auf 458 m ü.M., der obere, grössere Weiher umfasst ca. 6.8 a mit der Wasseroberfläche auf 468 m ü.M. Die grösste Wassertiefe beträgt im unteren Weiher ca. 2.5 m, im oberen Weiher ca. 3.5 m. Das Wasser des Hefletenbächli durchfliesst beide Weiher und folgt unterhalb des unteren Dammes wieder seinem natürlichen Lauf. Um bei Hochwasser nach langem Regen, Gewittern oder Schneeschmelze das Auffüllen der Weiher mit Geschiebe zu verhindern und die Durchflussgeschwindigkeit möglichst konstant zu halten, wurde im Walde oberhalb des oberen Weihers ein geräumiges Absatzbecken erstellt, das über einen einfachen Zufahrtsweg bei Bedarf ausgeräumt werden kann.

Die Talsohle unterhalb des unteren Dammes war und bleibt Sumpfgelände. Die bestehende Vernässung wurde erhöht durch die Anlage verschiedener kleiner Ausläufe aus dem Hefletenbach. Gleichzeitig bildet dieses Sumpfland mit seiner lockeren Verbuschung eine Uebergangszone zum nördlich angrenzenden Landwirtschaftsgebiet.

Entsprechend den drei verschiedenen Oekosystemen Sumpfgelände, Weiher und Wald sind Schutzziele und Pflegemassnahmen unterschiedlich und erfordern besonders angepasste Schutz- und Pflegemassnahmen.

Das Schutzziel für das Sumpfgelände ist die Erhaltung eines in unserem Kanton seltenen Feuchtbiotopes und damit die Sicherung der Existenz derjenigen Pflanzen und Tiere, für deren Gedeihen und Fortbestand Sumpfgelände Voraussetzung ist.

Die erforderlichen Pflegemassnahmen für das Sumpfgelände bestehen vor allem in der Ueberwachung des Bestockungsanteiles, da durch die unmittelbare Nähe des Waldes ohne periodische Auslichtung der Verbuschungsfläche das Areal in kurzer Zeit zu Wald umge-

wandelt würde. Der Bestockungsanteil im Sumpfgebiet soll höchstens einen Viertel der Fläche beanspruchen, und einzelne Bäume dürfen nicht höher als 6 m wachsen. Periodisches Auslichten der Verbuschungsflächen, Zurückschneiden der Buschgruppen (Höhe, Dichte) und Entfernen von zu hoch wachsenden Bäumen sind ausserhalb der Vegetations- und Brutperiode der Vögel auszuführen. Ferner ist die ständige Vernässung des Sumpfgebietes zu sichern indem Wasser aus dem Hefletenbach zugeleitet wird, das durch verschiedene Ausläufe wieder in das Bachbett zurückfliessen kann. Gegebenenfalls sind gezielte Eingriffe vorzunehmen um die Existenz gefährdeter Pflanzen vor konkurrenzierenden Einwüchsen sicherzustellen.

Das Schutzziel für die beiden Weiher besteht in der Erhaltung dieser offenen Wasserflächen als Lebensraum für Amphibien, Reptilien und Wasserinsekten. Fische dürfen nicht ausgesetzt werden. Ob sich Wasservögel (z.B. Enten) einstellen, bleibt abzuwarten. Eine künstliche Uferbepflanzung (Binsen, Schilf, Röhricht) ist nicht vorgesehen, da sich mit der Zeit durch die Versamung der vorhandenen Pflanzen eine natürliche Sukzession einstellen wird.

Pflegemassnahmen in der Uferbepflanzung sind während der nächsten 3 Jahre nicht vorzunehmen, da - wie oben gesagt - das natürliche, freie Ueberwachsen der Uferzonen durch keinerlei Eingriffe beeinträchtigt werden soll. Unterhaltsarbeiten in den Weiherbecken oder den Dammbauten sollten ebenfalls in den nächsten 3 Jahren nicht erforderlich sein, wenn nicht ausserordentliche Umstände dies erfordern.

Für das Waldareal im Reservat besteht das Schutzziel in der Erhaltung der gegenwärtigen Waldpflanzengesellschaft. Die Bewirtschaftung des Waldes ist nicht ausgeschlossen, doch hat diese gemäss den von der Kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission erarbeiteten Richtlinien für Schutz, Nutzung und Pflege von Naturschutzgebieten im Walde zu erfolgen

Unterhalt und Pflege des Feuchtbiotopes obliegen dem Eigen-

tümer, d.h. der Gemeinde Zunzgen, die jedoch die erwachsenden Aufgaben dem Vogelschutzverein Zunzgen und ihrem Förster übertragen kann. Selbstverständlich steht das Amt für Naturschutz und Denkmalpflege jederzeit zur Beantwortung von Fragen und zur Beratung zur Verfügung.

Das neue, in jeder Beziehung günstig gelegene Naturschutzgebiet soll jungen und alten Besuchern Freude bereiten und zur Beobachtung und Besinnung dienen. Um das Schutzziel zu gewährleisten sind jedoch bestimmte Gebote zu beachten. Die Begehbarkeit muss auf die angelegten Wege beschränkt werden und Hunde sind an der Leine zu führen. Ausgraben oder Pflücken von Pflanzen und Stören, Fangen oder Töten von Tieren ist untersagt. Ebenso dürfen keine Tiere (z.B. Fische) ausgesetzt werden oder Neupflanzungen vorgenommen werden. Nur im Einvernehmen und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege können Veränderungen im Naturschutzgebiet vorgenommen werden.

Nachdem diesen Sommer die langjährigen Bemühungen zur Errichtung einer Weiheranlage in der Gemeinde Zunzgen dank bereitwilliger Mithilfe der massgebenden Behörden und Instanzen (Gemeinderat, Felderregulierungskommission, Meliorationsamt und Forstamt, Vogelschutzverein, Bund für Naturschutz Baselland, Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimatkunde, Kantonale Natur- und Heimatschutzkommission) durch die gelungene Fertigstellung gekrönt worden sind, kann mit Genugtuung festgestellt werden, dass durch ein weiteres Feuchtbiotop in unserem Kanton der besonders bedrohten Flora und Fauna von Nasstandorten eine gesicherte Existenzgrundlage geschaffen worden ist.

- ://: 1. Das Feuchtbiotop Hefleten, Zunzgen, FR Parzelle Nr. 2/60.6 (ca. 94.2 a) und FR Parzelle Nr. 60.30 (ca. 60.4 a), Eigentum der Einwohnergemeinde Zunzgen, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Naturdenkmäler aufzunehmen.

2. Veränderungen im Schutzgebiet dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.
3. Das Schutzziel ist die Erhaltung des Feuchtbiotopes für eine ungefährdete, natürliche Entwicklung von Flora und Fauna.
4. Folgende Schutzmassnahmen sind einzuhalten:
 - a) Verbote: Ausgraben, Pflücken und Einbringen von Pflanzen.
Stören, Fangen, Töten und Aussetzen von Tieren.
 - b) Einschränkungen: Die Wege dürfen nicht verlassen werden; Hunde sind an der Leine zu führen.
5. Unterhalt und Pflege obliegen der Gemeinde Zunzgen, die jedoch die erwachsenden Aufgaben dem Vogelschutzverein Zunzgen und ihrem Förster übertragen kann.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an Gemeinderat Zunzgen (2)

Grundbuchamt Sissach

Schweiz. Bund für Naturschutz, Wartenbergstrasse 22, Basel

Bund für Naturschutz Baselland, Dr. H.P. Gyger, Renggenweg 5, Sissach

Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimatschutz
Dr. G. Wiener, Grünhagweg 2, Liestal

Vogelschutzverein Zunzgen, André Mohler-Schaub,
Präsident, Alte Landstrasse 10, Zunzgen

Kantonsforstamt

Meliorationsamt

Tiefbauamt, Abt. Wasserbau

Regionalplanungsstelle beider Basel, Liestal

Polizeidirektion

Rechtsabteilung Baudirektion

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (3)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, consisting of a stylized, cursive script that appears to be the initials 'GWS' followed by a long, sweeping horizontal stroke.